



Vereinsstatuten

Statuten des Vereins "Grauring Degersheim"
24. März 2014

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom Montag, 04.November 2013 in St.Gallen.

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Grauring Degersheim“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Degersheim.

2. Ziel und Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt den Kontakt unter den ehemaligen Mitgliedern von Blauring Degersheim zu fördern. Der Verein bietet ehemaligen Blauring Degersheim Mitgliedern die Möglichkeit, sich zu treffen und die aktive Blauringzeit wieder aufleben zu lassen.

Der Verein bildet eine Vernetzung zwischen ehemaligen Blauring-Mitgliedern und dem aktiven Blauring Degersheim.

Der Verein unterstützt den Blauring Degersheim personell und finanziell.

Art. 3

Der Verein „Grauring Degersheim“ ist nicht gewinnorientiert.

3. Mittel

Art. 4

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Vermögenserträge
- c) Erträge aus Aktivitäten
- d) Spenden

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich von der Hauptversammlung festgelegt.

Anlage / Verwendung

Art. 5

Über die Anlage und die Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen des Vereinszweckes bestimmt der Vorstand.

Spesen / Anlagen

Art. 6

Die Vorstandsmitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Rückerstattung der effektiv anfallenden Spesen und Auslagen.

Haftung

Art. 7

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Geschäftsjahr

Art. 8

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Jahresrechnung

Art. 9

Der Vorstand legt der Hauptversammlung jedes Jahr die Jahresrechnung zur Genehmigung vor.

4. Mitgliedschaft

Art. 10

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder

Art. 11

Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder in Anerkennung ihrer im Rahmen des „Grauring Degersheim“ geleisteten, ausserordentlichen Dienste zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben keine Mitgliederbeiträge zu entrichten.

Gönner

Art. 12

Gönner können natürliche und juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, die sich dem „Grauring Degersheim“ oder dem Blauring Degersheim verbunden fühlen und die ihre Verbundenheit durch Entrichtung eines Gönnerbeitrages dokumentieren wollen. Gönner werden in den Vereinspublikationen namentlich erwähnt und werden über das Vereinsleben in geeigneter Form informiert.

Gönner müssen allfällige Anträge zur Teilnahme an der Hauptversammlung beim Vorstand einreichen. Es besteht keine Begründungspflicht bei den vom Vorstand abgelehnten Anträgen. Falls der Antrag bewilligt wurde, darf der/die Gönner/in als Gast an der Hauptversammlung teilnehmen, hat allerdings kein Stimmrecht.

Eintritt

Art. 13

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden. Aufnahme gesuche sind an die Präsidentin (den Präsidenten) zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Zahlen des Mitgliederbeitrages oder die Registration auf der Homepage gilt ebenfalls als Aufnahme gesuch.

Die Mitglieder besitzen keinerlei persönliche Ansprüche am Vereinsvermögen.

Austritt

Art. 14

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf die Hauptversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung an die Präsidentin (den Präsidenten) gerichtet werden. Ein Mitglied kann seinen Austritt auch per sofort einreichen. Das Mitglied wird in diesem Fall per sofort aus dem Verein entlassen. Sämtliche Rechte und Pflichten des Mitglieds entfallen mit sofortiger Wirkung.

Ausschluss

Art. 15

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.

Erlöschen

Art. 16

Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, sind an der Hauptversammlung nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Bei Nicht-Bezahlen des Mitgliederbeitrages bis Ende des Kalenderjahres erlischt die Mitgliedschaft im Verein automatisch. Ausserdem erlischt sie bei Todesfall.

5. Organe des Vereins

Art. 17

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche Hauptversammlung
- b) die ausserordentliche Hauptversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

5.1. Die Hauptversammlung

Art. 18

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im Frühling statt. Das Datum der Hauptversammlung soll mindestens 30 Tage vor der Durchführung bekanntgegeben werden.

Art. 19

Die Hauptversammlung hat die folgenden Befugnisse:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisorinnen/-revisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse
- g) Anträge der Mitglieder

An der Hauptversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Über Geschäfte, die nicht angekündigt waren, dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sie dringend sind und eine vorherige Bekanntgabe nicht möglich war.

Gönner werden zur Hauptversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Ausserordentliche Hauptversammlung

Art. 20

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Antrag

Art. 21

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Hauptversammlung müssen dem Vorstand spätestens 20 Tage vor Abhaltung der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Einberufung

Art. 22

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand bis spätestens 30 Tage vor deren Durchführung schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen.

Wahlen und Abstimmungen

Art. 23

Zur Prüfung der Rechnung wählt die Hauptversammlung jährlich eine Revisionsstelle, bestehend aus zwei Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen.

Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr aller anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin (der Präsident) den Stichentscheid.

Statutenänderung

Art. 24

Anträge für Statutenänderungen können nur durch die ordentliche Hauptversammlung behandelt und mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Änderungsanträge von Mitgliedern ausserhalb des Vorstandes müssen bis Ende des Geschäftsjahres schriftlich an die Präsidentin eingereicht werden.

Leitung

Art. 25

Die Präsidentin (der Präsident) oder bei deren (dessen) Verhinderung die Vizepräsidentin (der Vizepräsident) leitet die Versammlung.

Befugnisse

Art. 26

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Revisionsstelle
- b) Abnahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Behandlung von Rekursen ausgeschlossener Mitglieder

5.2. Der Vorstand

Allgemeines

Art. 27

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, nämlich die Präsidentin (der Präsident), die Vizepräsidentin (der Vizepräsident), die Kassierin und drei weiteren Personen.

Der Vorstand wird auf Antrag der Präsidentin (des Präsident) oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur Bestätigung bzw. Vornahme der Wahl durch die folgende Hauptversammlung selbst.

Vorstandsmitglieder

Art. 28

Die Präsidentin (der Präsident) und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung direkt in ihr (sein) Amt gewählt.

Amtsdauer

Art. 29

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Nach dem Amtsjahr kann sich das Vorstandsmitglied zur Wiederwahl zur Verfügung stellen. Sollte ein solches Bedürfnis (seitens Vorstandsmitglied) nicht vorhanden sein, wird ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

Aufgaben

Art. 30

Der Vorstand leitet die Geschäfte im Sinne des Vereinszwecks und des von der Hauptversammlung genehmigten Tätigkeitsprogramms und vertritt die Interessen der Vereinsmitglieder gegenüber Drittpersonen.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Beschlüsse

Art. 31

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgeben können. Die Präsidentin (der Präsident) hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Unterschriftenberechtigung

Art. 32

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Ausnahme sind Bankgeschäfte, diese sind einzeln zu tätigen.

5.3. Die Kontrollstelle

Bestand

Art. 33

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht zugleich Mitglied der Revisionsstelle sein.

Amtsdauer

Art. 34

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben

Art. 35

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung sowie die Buchführung und erstellt einen Bericht zuhanden der Hauptversammlung.

Die Mitglieder der Revisionsstelle sind im Weiteren befugt, zuhanden der Hauptversammlung Bemerkungen und Anträge über die Geschäftsführung des Vorstandes vorzulegen. Diese Bemerkungen und Anträge sind mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung dem Vorstand zu unterbreiten.

Art. 36

Den Mitgliedern der Revisionsstelle steht ein jederzeitiges und vollständiges Einsichtsrecht in sämtliche Vereinsunterlagen, unter Einschluss der Buchhaltung, der Belege und der Protokolle zu.

6. Auflösung des Vereins

Auflösung

Art. 37

Die Auflösung muss von 2/3 der an der ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung anwesenden Mitglieder genehmigt werden.

Mittelverwendung

Art. 38

Bei der Auflösung des Vereins geht das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Blauring Degersheim.

7. Inkrafttreten

Art. 39

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 16. März 2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Art. 40

Über in den Statuten nicht festgehaltene Punkte entscheidet der Vorstand.

Die Vorsitzende:

Die Protokollführerin

Vize-Präsidentin:

.....
Noemi Koller

.....
Yolanda Walser-Zweifel

Die weiteren Teilnehmer der Hauptversammlung vom 16. März 2014.